

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 23.4.2019
Zahl: LRH-BEG-15/1-2019
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-1866/1-2019

Gesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung und das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 1. April 2019 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen die erforderlichen Anpassungen der Kärntner Landesverfassung an die geänderte Bundesrechtslage betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien.

Das Land Kärnten führt in den Erläuternden Bemerkungen aus, dass die mit der Erlassung eines Gesetzes über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung verbundenen Kosten bundesverfassungsgesetzlich bedingt und im Übrigen mit den durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen keine nennenswerten finanziellen Mehraufwendungen verbunden sind.

Der LRH kann den Ausführungen des Landes grundsätzlich folgen, weist jedoch darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen sehr maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Einrichtung des Amtes und ihrer Geschäftseinteilung durch den Landesgesetzgeber und die Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung der Geschäftseinteilung bestimmt sein werden. Insofern wird das Land in der Umsetzung der Verfassungsbestimmung gefordert sein, eine nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit günstige Ausgestaltung zu finden.

Der Entwurf stellt weiters klar, dass die mit Verfassungsänderung im Jahr 2018 normierte Verpflichtung, dem LRH einen vorläufigen Rechnungsabschluss jeweils spätestens bis 1. April zur Verfügung zu stellen, erstmals auf die Vorlage des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2019 anzuwenden ist. Aus den in der genannten Verfassungsänderung enthaltenen Inkrafttretungs-

Regeln konnte man vertreten, dass diese Verpflichtung bereits für den Landesrechnungsabschluss 2018 bestand. Da das Land jedoch den Entwurf eines Landesrechnungsabschlusses 2018 dem LRH mittlerweile nur unwesentlich nach dem gesetzlichen Termin vorgelegt hatte, hat die nachträgliche Sanierung der Bestimmung für die Vollziehung und die Prüfungstätigkeit des LRH keine Auswirkung mehr. Für die nachfolgenden Landesrechnungsabschlüsse beginnend mit 2019 gilt die Frist für die Vorlage des Entwurfes mit 1. April wieder uneingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA



Unterzeichner	Kärntner Landesrechnungshof
Datum/Zeit-UTC	2019-04-24T13:04:15Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.lrh-ktn.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	